

37. Sind in Sachen aus der Ostmark und dem Sudetengau bei Beurteilung der Zulässigkeit der Revision mehrere Ansprüche zusammenzurechnen, auch wenn sie nicht in rechtlichem und tatsächlichem Zusammenhange stehen?

§ 502 Öst. ZPO. § 6 der Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) — ÜberleitVO. —

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1940 i. S. F. (M.) w. G. (Bek.). VIII 128/40.

I. Landgericht Brüg.

II. Oberlandesgericht Leitmeritz.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden, auch den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Da die Revision am 23. Oktober 1939 eingebracht worden ist, so hängt ihre Zulässigkeit nach §§ 32, 35 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) in Verb. mit § 6 ÜberleitVO. davon ab, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 10000 RM. übersteigt. Der Beklagte bestreitet, daß die Revision zulässig sei, weil der Kläger vier Ansprüche geltend macht, die nicht in rechtlichem und tatsächlichem Zusammenhange stehen und von denen keiner einen Wert über 10000 RM. betrifft, wenn auch die Summe ihrer Werte diesen Betrag übersteigt.

Nun entspricht es allerdings dem in der Ostmark und im Sudetengau geltenden Rechte (§ 55 ZN. — im Sudetengau in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juni 1936, SdGuB. Nr. 161), bei der sachlichen und persönlichen Klagenhäufung (Anspruchshäufung und Streitgenossenschaft) zu unterscheiden: a) ob die in der Klage von einer oder mehreren Personen geltend gemachten Ansprüche in einem rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhange stehen oder ob für die Kläger in Ansehung des Streitgegenstandes Rechtsgemeinschaft gegeben ist, und b) ob die einzelnen Ansprüche selbständig sind. Im ersten Falle werden die zusammengehörigen Ansprüche bei Berechnung des Streitwertes für die Bestimmung der Zuständigkeit

und des Verfahrens zusammengerechnet; sie gelten verfahrensrechtlich als ein einziger Anspruch. Geringere werden nicht zusammenhängende Ansprüche einzeln für sich bewertet. Diese Bestimmung war auch bei Beurteilung der Zulässigkeit der Revision anzuwenden, mochte im Sinne des § 502 Abs. 3 ZPO. in der Fassung der österr. achten Gerichtsentlastungsnovelle vom 26. Juli 1933 (BGBl. Nr. 346) der Wert des Streitgegenstandes im Berufungsverfahren oder nach § 502 Abs. 3 ZPO. in der Fassung des tschech. Gesetzes vom 11. Dezember 1934 (SbGuB. Nr. 251) der Wert des Streitgegenstandes im Revisionsverfahren maßgebend sein; das ergibt sich aus der Anführung der §§ 54 bis 60 (59) ZN. in § 500 ZPO.

Durch § 6 ÜberleitZPO. sind aber alle Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden, die bis dahin die Zulässigkeit der Revision geregelt hatten. Der Gesetzgeber wollte die Zulässigkeit der Revision im ganzen Gebiete Großdeutschlands einheitlich, und zwar so gestalten, wie sie in § 546 der für das Altreich geltenden Zivilprozessordnung geregelt ist. Es geht daher nicht an, bei Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes eine Bestimmung anzuwenden, die von dem in § 546 ZPO. angeführten § 5 ZPO. abweicht. Dieser Gesetzesstelle ist aber die oben dargelegte Unterscheidung fremd.

Als Wert des Beschwerdegegenstandes im Revisionsverfahren sieht daher der Senat in Erweiterung des in RZ. Bd. 164 S. 90 eingenommenen Standpunktes allgemein den Wert an, um den das Urteil des Berufungsgerichts hinter dem Begehren der Revision zurückbleibt. Bezieht sich die Revision auf mehrere Ansprüche, so ergibt sich die Beschwerdesumme in allen Fällen aus der Summe der Aenderungen, die nach dem Antrage der Revision am Urteil des Berufungsgerichts vorgenommen werden sollen. Dabei ist es, wie nach § 5 ZPO., unerheblich, ob die vom Revisionsverfahren betroffenen Ansprüche miteinander in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhange stehen oder ob sie voneinander unabhängig sind.